

Merkblatt für landwirtschaftliche Pachten von Kanalböschungen im Eigentum der Linthebene-Melioration (LM)

V 1.1/30.07.2018, Erlassen von der Verwaltungskommission am 30.08.2018; im Vollzug ab 01.09.2018

Anlass

Dieses Merkblatt bezweckt den einheitlichen und zweckmässigen Unterhalt von Böschungen im Eigentum der LM und soll den Bewirtschaftern als Arbeitshilfe dienen.

Schnittzeitpunkte und -häufigkeit

Frühester und spätester Schnittzeitpunkt richten sich nach den Bestimmungen des Pachtvertrags sowie nach den Regelungen der Direktzahlungsverordnung (→ extensiv genutzte Wiesen ab 15. Juni). Aufgrund der Sommerhochwasser und zur Eindämmung von Neophyten hat der erste Schnitt vor Ende Juni zu erfolgen.

Spezialregelungen im Zusammenhang mit Vernetzungsprojekten können Auswirkungen auf die Neophytenausbreitung oder den Hochwasserschutz haben und bedürfen der vorgängigen Zustimmung der LM als Grundeigentümerin.

Die Schnitthäufigkeit ist im Pachtvertrag geregelt. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Kanalböschung mindestens zwei Mal pro Jahr bis zur Wasserlinie zu schneiden.

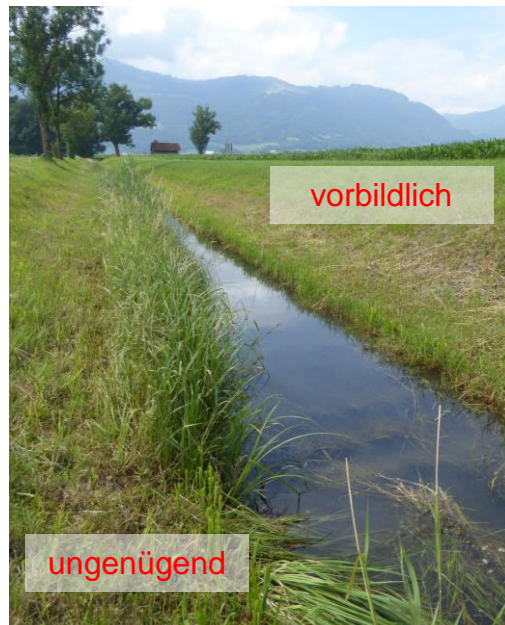
Wasserlinie

Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich gemäss Pachtvertrag in der Regel bis zur Wasserlinie. Bei unbefestigten Ufern ist damit die Uferlinie bei mittlerem Wasserstand gemeint. Verbaute Böschungen sind bis zur Oberkante der Böschungssicherung zu mähen (Wuhrstein, Kanalsohlenplatte, Wildbachschale). Das benetzte Gerinneprofil und die Ufersicherungen werden durch die LM unterhalten.

Das Mähgut ist möglichst bald nach Schnitt resp. nach Trocknung abzuführen. Abschwemmungen im Kanal können zu Verkläusungen und Böschungsauflandungen führen und sind deshalb zu verhindern.



Unbefestigte Böschung: Böschung ist bis zum Wasserspiegel zu mähen und das Heu abzuführen.



Kanalsohlenplatte: der Grasstreifen ist bis OK Platte zu mähen. Das Mähgut darf nicht abgespült werden.

Beweidung

Die Kanalböschungen dürfen nicht beweidet werden. Diese Bestimmung steht im Einklang mit den Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) für extensiv genutzte Wiesen. Von der Ausnahmeregelung zwischen 1. September und 30. November gemäss DZV kann **kein** Gebrauch gemacht werden, da die Bodenverhältnisse der Böschungen dies nicht zulassen (Entstehung von Trittbermen).

Allfällige Bestockung in der Böschung oder auf der Böschungsoberkante ist vor Frass- und Trittschäden zu schützen und darf nicht zur Anbringung von Drähten, Zäunen, Isolatoren und dergleichen missbraucht werden.



Isolatoren und Drähte wachsen innerhalb weniger Jahre ein.



Trittschäden in Böschung aufgrund von Beweidung mit Jungvieh.